

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-219/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 225/2010](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Oö. Polizeistrafgesetz dahingehend erweitert, dass aufdringliches oder aggressives Betteln, alle Formen des organisierten Bettelns sowie der Einsatz von unmündigen Minderjährigen zum Betteln als Verwaltungsübertretung qualifiziert und unter Strafe gestellt werden.

Die Bettelei nimmt in Oberösterreich zum Teil nicht gewünschte Formen an: so fühlen sich, insbesondere im städtischen Bereich, viele Passanten durch aufdringliches Betteln belästigt; im - überwiegend - ländlichen Bereich wird die Bevölkerung mit dem großteils unerwünschten Betteln von Haus zu Haus konfrontiert. Oft werden auch Kinder zum Betteln veranlasst oder mitgenommen, um die Freigiebigkeit der potenziellen Spenderinnen und Spender zu forcieren. Den genannten Erscheinungsformen der Bettelei ist durch eine entsprechende Regelung entgegenzutreten.

Bisher besteht die Möglichkeit, so genannte "Bettelverbote" auf Grundlage ortspolizeilicher Verordnungen nach Art. 118 Abs. 6 B-VG zu erlassen. Im Sinn der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit ist es sinnvoll, diese der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuordnende Materie in das Oö. Polizeistrafgesetz, somit in eine landesweit geltende Regelung, einzubauen. Der Wunsch nach einer landesweit einheitlichen Regelung (im Gegensatz zu einer Vielzahl unterschiedlicher ortspolizeilicher Verordnungen betreffend Bettelei) kommt ausdrücklich auch vom Oö. Gemeindebund.

Gleichzeitig soll eine landesgesetzliche Basis für eine Kontrolle der Einhaltung des Bettelverbots durch Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers und besondere Aufsichtsorgane geschaffen werden.

Die entsprechenden Regelungen orientieren sich weitgehend an jenen des Oö. Parkgebührengesetzes und vergleichbarer Regelungen anderer Länder, insbesondere des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufdringliches oder aggressives Betteln als neuer verwaltungsrechtlicher Straftatbestand
- Organisiertes Betteln und Einsatz von unmündigen minderjährigen Personen als neue verwaltungsrechtliche Straftatbestände
- Festlegung entsprechender Strafbestimmungen (samt Verfallsbestimmung)
- Gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Einhaltung durch Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers und besondere Aufsichtsorgane

II. Kompetenzgrundlagen

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG ("Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei") ist die örtliche Sicherheitspolizei dem Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen. (Zur örtlichen Sicherheitspolizei als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde vgl. Art. 15 Abs. 2 B-VG und Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG.)

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden zusätzliche Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Die damit einhergehende Kostenerhöhung ist durch die Zielsetzungen dieses Gesetzes jedoch gerechtfertigt.

Kosten des Landes:

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist mit einem Ansteigen der Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen; über das konkrete Ausmaß der zukünftig anfallenden Verwaltungsstrafverfahren kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine exakte Aussage getroffen werden.

Kosten des Bundes:

Die Bundespolizeidirektionen haben neben der Durchführung zusätzlicher Verwaltungsstrafverfahren die im § 9 Oö. Polizeistrafgesetz bereits bisher vorgesehene Mitwirkung nun - bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG - auch hinsichtlich der im § 1a des vorliegenden Gesetzentwurfs normierten "Bettelei" wahrzunehmen, wobei kein wirklicher Mehraufwand zu erwarten ist, da – nach Auskunft der Bundespolizeidirektionen – die unerwünschten Sachverhalte bereits bisher zum Teil nach dem Oö. Sammlungsgesetz verfolgt und bestraft wurden.

Kosten der Gemeinden:

Durch diesen Gesetzentwurf werden den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (voraussichtlich) keine Mehrkosten erwachsen, sofern sie sich nicht zur Kontrolle der Einhaltung neuer Organisationseinheiten (Gemeindegewachkörper oder besondere Aufsichtsorgane) bedienen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Menschen, die betteln, werden häufig diskriminiert und stigmatisiert. Die Ausübung der Bettelerei erfolgt meist auf Grund einer finanziellen Notsituation, die ihrerseits (beispielsweise) auf Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter zurückzuführen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält kein generelles Bettelverbot, sondern hat zwei konkrete Erscheinungsformen der Bettelerei, nämlich das aufdringliche Betteln und das Einsetzen von unmündigen Minderjährigen zur Bettelerei, als Verwaltungsübertretung qualifiziert. Die entsprechenden Bestimmungen haben insbesondere präventiven Charakter.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 9 Oö. Polizeistrafgesetz vorgesehen und soll auch im Zusammenhang mit § 1a des Gesetzentwurfs zur Anwendung kommen. Das

Bundesministerium für Inneres hat dazu auf Anfrage mit Schreiben vom 7. Februar 2011, GZ BMI-LR1434/0001-III/1/a/2011, mitgeteilt, dass im Hinblick auf bestehende weitgehend gleichgelagerte Regelungen in anderen Landesgesetzen einer Mitwirkung an der Vollziehung nicht zu widersprechen sein wird. Eine Zustimmung der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluss kann daher erwartet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1a und § 1b):

§ 1a erklärt aufdringliches und aggressives Betteln in welcher Form auch immer an öffentlichen Orten, das Umherziehen sowie die Beteiligung in einer organisierten Gruppe zum Zweck des Bettelns zu Verwaltungsübertretungen (**Abs. 1**). Zur näheren Definition der Begriffe "aufdringlich" und "aggressiv" werden beispielhaft "Anfassen", "unaufgefordertes Begleiten" und "Beschimpfen" genannt.

Abs. 2 und 3 erklären alle Formen des organisierten Bettelns (vor allem auch das Organisieren selbst, ohne dass der Organisator selbst bettelt) sowie die Veranlassung oder Mitführung unmündiger minderjähriger Personen zum Betteln zu Verwaltungsübertretungen. Unmündige Minderjährige sind im Sinn von § 21 Abs. 2 ABGB Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abs. 4 enthält die nach § 8 VStG notwendig ausdrückliche Regelung für die Strafbarkeit auch des Versuchs. Damit sollen die unerwünschten Handlungen schon in diesem Stadium eingedämmt werden.

Im **Abs. 5** wird eine Abgrenzung hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen vorgenommen, wobei an dieser Stelle anzumerken ist, dass sich das Betteln vom Sammeln dadurch unterscheidet, dass letzteres deklarierter Weise in gemeinnütziger Art und Weise einer dritten Person oder Sache, meist einer gemeinnützigen Organisation, zugute kommt. Betteln hingegen dient (wenn unter Umständen auch nur vorgegeben) unmittelbar der bittenden Person oder deren Angehörigen. Dieses soll, soweit es in aggressiver Art und Weise erfolgt, verboten sein. Da das nicht-aggressive (passive) Betteln schon aus grundrechtlichen Aspekten keinem Verbot unterworfen werden kann, kommt insoweit auch keine Bestrafung nach dem Oö. Sammlungsgesetz in Frage und braucht daher in diesem Verhältnis eine Subsidiaritätsklausel nicht vorgesehen werden.

§ 1b bietet die Grundlage für eine besondere Kontrolle der Einhaltung des Bettelverbots nach § 1a durch Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindegewachkörpers oder besondere Aufsichtsorgane. Vorbild ist das Oö. Parkgebührengesetz und - hinsichtlich des Abs. 3 Z. 3 - § 30 Eisenbahngesetz 1957.

Zu Art. I Z. 2 (§ 9 Abs. 2):

Diese Änderung ergibt sich aus der durch Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 565/1991 erfolgten Bezeichnungsänderung dieser Behörden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 10 Abs. 1):

Die bereits bestehenden Strafbestimmungen des § 10 sind auf Grund der neuen Straftatbestände im § 1a des Gesetzentwurfs entsprechend zu erweitern. Dabei soll auch dem besonderen Unrechtsgehalt des organisierten Bettelns entsprochen werden, bei dem oft auch die Personen, die unmittelbar Betteln, oder deren besondere persönliche Situation oder Zwangslage ausgenutzt werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 10 Abs. 5):

Die Strafbestimmungen enthalten für eine Verwaltungsübertretung nach § 1a Abs. 1 bis 3 eine entsprechende Verfallsbestimmung.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

In der Gesetzesnovelle sind Bestimmungen enthalten, die nicht sofort mit der Kundmachung in Kraft treten sollen, weil aus rechtsstaatlichen Gründen die Kenntnis des Gesetzes Voraussetzung für die Bestrafung sein muss. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt und geboten, dass das Gesetz erst zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft tritt. So wird der Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt, sich über die (neuen) Straftatbestände ausreichend zu informieren.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 10. Februar 2011

Stanek
Obmann

Nerat
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird
(Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 77/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

"§ 1a

Bettelei

(1) Wer in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen an einem öffentlichen Ort bettelt oder von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus umherzieht, um so zu betteln oder als Beteiligter einer organisierten Gruppe in dieser Weise bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine andere Person zum Betteln im Sinn des Abs. 1, in welcher Form auch immer, veranlasst oder ein solches Betteln organisiert, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(3) Wer eine unmündige minderjährige Person beim Betteln im Sinn des Abs. 1, in welcher Form auch immer, mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 bis 3 ist jeweils auch der Versuch strafbar.

(5) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 bis 4 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 1b

Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieses Abschnitts dieses Landesgesetzes fällt - unbeschadet der §§ 9 und 10 - in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können mit der Kontrolle der Einhaltung

1. Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindegewachkörpers betrauen oder
2. besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Für die Bestellung der Aufsichtsorgane, das Ende der Bestellung, deren Dienstabzeichen und Dienstausweis sowie dem Schutz dieser gelten § 5b bis 5d und § 6 Abs. 3 Oö. Parkgebührengesetz sinngemäß.

(3) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Abschnittes durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen,
3. die Festnahme von Personen, die sie bei einer Verwaltungsübertretung nach § 1a Abs. 1 bis 4 auf frischer Tat betreten, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Die festgenommenen Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Aufsichtsorganen unverzüglich der Behörde vorzuführen oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Vorführung vor die Behörde zu übergeben.

(4) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;
2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG; beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben;
3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort in Betracht.

(5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.

(6) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird."

2. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort "Bundespolizeibehörden" durch das Wort "Bundespolizeidirektionen" ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, 2 Abs. 3, § 2a Abs. 5 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach

- a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
- b) § 1a Abs. 1 und Abs. 3 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche,
- c) § 2a Abs. 5 mit Geldstrafe bis 7.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen,
- d) § 1a Abs. 2 und § 2 Abs. 3 mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

4. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5:

"(5) Als Strafe kommt auch die Erklärung von Geld und geldwerten Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach § 1a Abs. 1 bis 3 erworben worden sind, für verfallen in Betracht."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.